

18.12.85

EG - A

— 1 —

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Rationalisierung und die Verbesserung der sanitären
Bedingungen im belgischen Schlachthofsektor

KOM(85) 657 endg.; Ratsdok. 11024/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Dezember 1985 - 14 - 680 70 - E - Ag 1008/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Dezember 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

In mehreren Gebieten der Gemeinschaft sehen sich die belgischen Schlachthöfe immer häufiger ernsthaften Problemen gegenüber, die darin begründet liegen, dass die vorhandenen Schlachtanlagen weitgehend veraltet sind und den notwendigen wirtschaftlichen und hygienischen Anforderungen nicht mehr entsprechen; dies spielt vor allem dann eine Rolle, wenn es um die Zulassung als ausfuhrberechtigte Schlachthöfe auf Gemeinschaftsebene geht.

In seiner Sitzung vom 16./17. Mai 1985 hat der Rat die Notwendigkeit erkannt auf der Ebene der Gemeinschaft entsprechende Massnahmen zur ergreifen in erster Linie in Belgien wo eine Fleischversorgung durch Schlachthöfe, die einem Mindestmass an sanitären Bedingungen entsprechen, nicht mehr gewährleistet ist, und hat die Kommission aufgefordert ihm die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten.

Um in diesem Land negative Auswirkungen auf die Produktionsstruktur und die Einkommen der Erzeuger zu vermeiden, müssen besondere und unverzügliche Anstrengungen im Hinblick auf eine beschleunigte Anpassung und Rationalisierung in diesem Sektor unternommen werden. Zur verstärkten Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Massnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei wird ein zusätzlicher Betrag von 20 Mio ECU bereitgestellt, der ausschliesslich für die Durchführung von Rationalisierungsvorhaben in belgischen Schlachthöfen bestimmt ist; diese Massnahme scheint in einem ersten Zeitabschnitt ein geeignetes Mittel zur Lösung der genannten Probleme zu sein.

Der finanzielle Bedarf für das Haushaltsjahr 1987 sowie für die folgenden Haushaltsjahre wird von der Kommission im Rahmen der Vorbereitung des Entwurfes des Haushalts 1987 und für später im Hinblick auf den globalen Haushaltsbedarf berechnet.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
Über die Rationalisierung und die Verbesserung der sanitären Bedingungen
im belgischen Schlachthofsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einigen Teilen der Gemeinschaft besteht eine dringende Notwendigkeit, die Modernisierung im Schlachthofsektor zu beschleunigen. Die Strukturen und sanitären Anlagen besonders in den belgischen Schlachthöfen sind so veraltet, dass sie den notwendigen wirtschaftlichen und besonders den hygienischen Anforderungen nicht mehr entsprechen. In einem ersten Zeitabschnitt müssen angesichts der besonderen Situation in Belgien die Anstrengungen auf den Mitgliedstaat konzentriert werden.

Um erneut wettbewerbsfähig zu sein, sind besondere Anstrengungen im Rahmen der Anpassung und Rationalisierung dieses Sektors erforderlich.

Eine verstärkte Anwendung der Massnahmen gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Massnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1247/85 (2), kann im Hinblick auf eine beschleunigte Anpassung des belgischen Schlachthofsektors einschliesslich der den Schlachthöfen angeschlossenen Zerlegungsbetriebe zur Lösung der Probleme dieses Sektors beitragen.

(1) ABl. Nr. L 51 vom 23.02.1977, S. 1

(2) ABl. Nr. L 130 vom 16.05.1985, S. 1

Eine solche verstärkte Anwendung ist von besonderem gemeinschaftlichen Interesse, und die einschlägigen Massnahmen bilden folglich eine gemeinsame Massnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/85 (2) -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine gemeinsame Massnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) 729/70 eingeführt, um im Rahmen der Anwendung der gemeinsamen Massnahme gemäss Verordnung (EWG) Nr. 355/77 die Anpassung der Schlachthöfe in Belgien an die sanitären Normen der Gemeinschaft und gleichfalls die Rationalisierung dieses Sektors zu beschleunigen.

Artikel 2

1. Für die Durchführung der gemeinsamen Massnahme ist ein Zeitraum von 3 Jahren, vom 1. Januar 1987 an gerechnet, vorgesehen.
2. Die Kosten der gemeinsamen Massnahme zu Lasten des Fonds werden auf 20 Mio ECU veranschlagt.
3. Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet auf diese Verordnung Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) AB1. Nr. L 94 vom 28.04.1970, S. 13

(2) AB1. Nr. L 95 vom 02.04.1985, S. 1

614/85 B

- 4 -

FINANZBOGEN Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Rationalisierung und die Verbesserung der sanitären Bedingungen im belgischen Schlachthofsektor.

1. Haushaltsposten : III B Artikel : zuschaffen Bezeichnung : EAGFL (A) - Verbesserung der Schlachthöfe in Belgien.

2. Rechtsgrundlage : Art. 43

3. Klassifizierung : ~~Stützmaßnahmen~~ / Nicht obligatorische Ausgaben infolge Analogie mit der Massnahmen, finanziert in Art. 301 (VO 355/77).

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
Beschleunigung der Verbesserung der Schlachthöfe in Belgien durch Zuweisung eines besonderen Betrages zu ihrer Durchführung.

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Kapitalbeihilfe

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 25% der erstattungsfähigen Ausgaben.

5.3 Berechnung : Die zur Modernisierung des Sektors erforderlichen Arbeiten zur Erreichung der ökonomischen und sanitären Erfordernisse können auf einen Betrag von etwa 80 MECU geschätzt werden :

80 MECU x 25 % = 20 MECU zu Lasten des EAGFL

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

Haushaltsjahr	V.M.	Z.M.
1987	7	0,14
1988	7	3,64
1989	6	5,02
1990	pm	5,45
1991	pm	2,74
Spätere Haushaltsjahre	-	3,01
Insgesamt	20	20,00

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : nicht beantragt

7. Anmerkungen : Zeitpunkt der Zahlungen auf der Grundlage der in Belgien mit gleichartigen Massnahmen gemachten Erfahrungen (in MECU) :

Mittelbindungen		Zahlungen					
Haushaltsjahr		1987	1988	1989	1990	1991	folgende Jahre
1987	7	0,14	3,5	1,4	1,05	0,49	0,42
1988	7	-	0,14	3,5	1,4	1,05	0,91
1989	6	-	-	0,12	3,0	1,2	1,68
Insgesamt	20	0,14	3,64	5,02	5,45	2,74	3,01

21.02.86

C

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Rationalisierung und die Verbesserung der sanitären Bedingungen im belgischen Schlachthofsektor

KOM(85) 657 endg.; Ratsdok. 11024/85

Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß vergleichbare Maßnahmen künftig nur noch im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 finanziert werden.